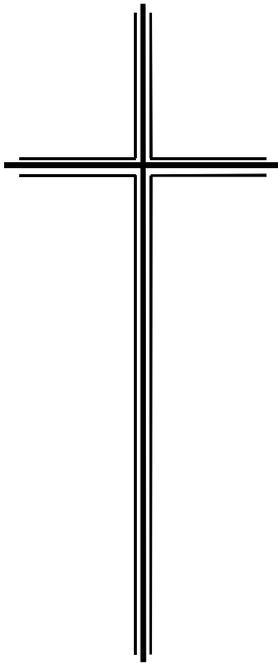


Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Otto Gaschler

verstorben ist.

Herr Gaschler war seit 01.04.1980 zunächst als Amtsvormund und Amtspfleger für minderjährige Jugendliche im Kreisjugendamt des Landkreises Unterallgäu tätig. Ab 01.04.2009 bis 31.10.2019 leitete er das Sachgebiet „Kinder, Jugend und Familie“.

Sein persönliches Engagement und sein zuverlässiges, verantwortungsvolles Handeln sowie seine humorvolle und hilfsbereite Art sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl in diesen schweren Stunden gilt seinen Angehörigen.

Mindelheim, 20. Juli 2021

LANDKREIS UNTERALLGÄU

PERSONALRAT

Alex Eder
Landrat

Frank Rattel
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	243
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2021	244
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahmen in Babenhausen innerorts durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten	247
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	248

Z 3.1 - 9410

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2021

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 22.03.2021 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2021 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl S. 350), erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 164.207.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.036.200 €

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Martin in Türkheim für das Haushaltsjahr 2021 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	6.406.720,63 €
	in den Aufwendungen mit	6.261.328,79 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	534.304,00 €
---------------	-----------------------------------	--------------

festgesetzt.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes Am Anger in Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2021 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	2.933.566,56 €
	in den Aufwendungen mit	2.868.605,06 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen mit	3.479.862,00 €
	in den Ausgaben mit	3.520.306,00 €

festgesetzt.

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Andreas in Babenhäusen für das Haushaltsjahr 2021 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	3.553.562,45 €
	in den Aufwendungen mit	3.529.681,51 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen mit	345.292,00 €
	in den Ausgaben mit	452.489,00 €

festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.
- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden auf 1.902.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 85.297.436 € festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus den nachstehenden - vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten - Realsteuerkraftzahlen, aus der Einkommensteuerbeteiligung und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.639.080 €
Grundsteuer B	15.435.490 €
Gewerbsteuer	73.156.600 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	75.044.745 €
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>9.755.337 €</u>
Zwischensumme (Steuerkraft)	175.031.252 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des Haushaltsjahres 2020	<u>17.080.091 €</u>
Summe der Umlagegrundlagen (Umlagekraft 2021)	192.111.343 €

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 44,4 v.H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Mindelheim, 15. Juli 2021
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 02.07.2021, Gz.: 12-1512.11/17, den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO von der Ausgabe dieses Amtsblattes an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während den allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt am Empfang öffentlich auf.

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;
Hochwasserschutzmaßnahmen in Babenhausen innerorts
durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten

Der Termin zur Erörterung der gegen die im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Günztal im Ortsbereich von Babenhausen an der Günz und am Mühlbach geplanten Maßnahmen rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie der Stellungnahmen der Behörden findet am

Donnerstag, den 12.08.2021, 9:00 Uhr
im Landratsamt Unterallgäu, 1. Stock, Zimmer 100, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim

statt.

Der Konferenzraum wird ab 8:30 Uhr geöffnet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Mindelheim, 19. Juli 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 83.550 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 191.700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Westernach, 1. Juli 2021

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG WESTERNACH-EGELHOFEN

Gerhard Reichert
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG bis zur nächsten amtlichen Bekanntgabe einer Haushaltssatzung beim Vorsitzenden des Zweckverbandes, Hohmahdweg 5, 87719 Mindelheim-Westernach, zur Einsicht bereit.

Alex Eder
Landrat